

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012- StVAG wurde am 3. Juli 2012 vom Landtag Steiermark beschlossen und ist am 1.11.2012 in Kraft getreten. Neben der bereits erlassenen Veranstaltungsformularverordnung 2012-VFVO soll mit der in § 4 Abs. 3 StVAG normierten Ermächtigung der Landesregierung zur Erlassung einer Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) durch die allgemeine Geltung von Sicherheitsstandards das Veranstaltungswesen umfassend, auch in seinen Randbereichen, geregelt und neu geordnet werden und die einheitliche Vollziehung in der Steiermark sichergestellt werden. Darüber hinaus sollen gemäß § 31 Abs. 2 Z. 2 StVAG Mindeststandards für bestehende Betriebsstätten festgelegt werden.

Auch wenn für Veranstalterinnen/Veranstalter anfangs ein Umdenken erforderlich sein wird, steht der Grundgedanke, die höchstmögliche Sicherheit von Veranstaltungen zu gewährleisten und Risiken zu vermeiden, im Vordergrund. Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken sind nicht nur im Interesse der Behörden, sondern auch im Interesse der Veranstalterinnen/Veranstalter, jedenfalls aber im Interesse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung.

2. Inhalt

Die in der VSVO enthaltenen Anforderungen stellen zu einem Großteil auf technische Belange ab. Deren Einhaltung und Berücksichtigung bei der Planung von Veranstaltungen ist als Stand der Technik anzusehen und lässt einen sicheren Ablauf erwarten.

Im Vorfeld zur Erstellung der VSVO wurden Berichte über diverse Unfälle bei Veranstaltungen (im Zeitraum der Jahre 1900 bis 2012) analysiert. Dabei stellte sich heraus, dass die wesentlichen Ursachen für Unfälle mit großen Auswirkungen (Personen- und Sachschäden) meist im Bereich menschlichen Versagens lagen. Dazu zählten Fehleinschätzungen bei der Planung, Fehlhandlungen während der Veranstaltung und zu vereinfachte Annahmen bei den Rand- und Rahmenbedingungen.

Grundsätzlich sollten in die Planung von Veranstaltungen fachkundige Planerinnen/Planer, für die Ablaufbetreuung erfahrene Veranstalterinnen/Veranstalter oder erfahrene Beraterinnen/Berater eingebunden werden.

Für Veranstaltungen mit einer größeren Teilnehmerzahl oder mit komplexen Veranstaltungsabläufen sollten auf jeden Fall erfahrene Veranstaltungsplanerinnen/Veranstaltungsplaner und Organisatoren beauftragt werden. Von diesen Personen kann erwartet werden, dass sie mit der Anwendung von einschlägigen Regelwerken vertraut sind; es können daher eine entsprechende Vorbereitung und ein sicherer Verlauf der Veranstaltung erwartet werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die in der VSVO festgelegten Anforderungen bereits bisher als notwendig erachtet wurden und von vielen Veranstalterinnen/Veranstaltern eingehalten wurden. Für diese wird es auch kaum zu Mehrbelastungen kommen. Durch die teilweise notwendige Umstellung in der Anfangszeit ist sowohl für Veranstalterinnen/Veranstalter als auch für Behörden ein geringer Mehraufwand nicht ausgeschlossen.

II. Besonderer Teil

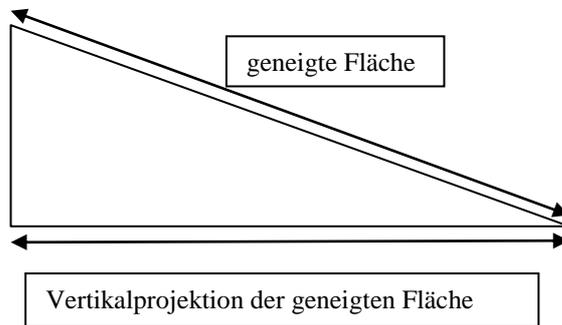
Zu § 4 Abs. 3:

Die Richtlinie VB-02 ist beim Bundesfeuerwehrverband unter folgender Internetadresse www.bundesfeuerwehrverband.at/shop/obfv-richtlinien.html erhältlich.

Zu § 6:

Bereits bei der Planung sollte berücksichtigt werden, dass eine zusätzliche Verkehrsbelastung durch Individualverkehr bei der An- und Abreise der Teilnehmer im Umfeld des Veranstaltungsgeländes minimiert wird. Vorhandene öffentliche Verkehrsmittel sowie die Möglichkeit des Anbietens von Kombinationen (Eintrittskarten samt An- und Abreise mit z.B. Bus oder Sonderzügen) sind in Betracht zu ziehen. Für die Anzahl der Busse, die aus Kombinationsangeboten oder Anmeldungen resultieren, sind geeignete, befestigte und ausreichend dimensionierte Abstellplätze mit entsprechenden Zu- und Abfahrten zu schaffen. Insbesondere, wenn die Voraussetzungen im Sinne des § 5 Abs.1 Z. 1 des StVAG gegeben sind (Anreise mit „Fan-Bussen“), sind für allenfalls rivalisierende Fangruppen getrennte Ein- und Aussteigestellen, bzw. Busparkplätze und Zugänge vorzusehen.

Zu § 7 Abs. 1:



Zu § 8 Abs. 2:

Bei der Anwendung eines Entfluchtungs-Simulations-Programms ist auf die Art der Veranstaltung Bezug zu nehmen. Vor allem ist die Zusammensetzung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer (Alter, Geschlecht, zu erwartendes Verhalten) entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 8 Abs. 5:

Als geeignetes Zählsystem können gelten: Drehkreuz mit Zählwerk, Abzählen durch Ordner am Eingang bzw. Ausgang, Lichtschranke mit Zählwerk, Zählkarte...

Zu § 10:

Insbesondere bei Veranstaltungen in Räumen soll die Oberbekleidung und allfälliger Witterungsschutz aus Sicherheitsgründen (Erhöhung der Brandlast und Entzündungsgefahr, Stolpergefahr) nicht zum Sitzplatz mitgenommen und dort abgelegt werden.

Zu § 13 Abs. 1:

Sonstige gesicherte Bereiche können Parkplätze und Grünflächen sein. Sie müssen die vorgesehene Personenanzahl aufnehmen können. Die Oberfläche sollte möglichst eben sein und keine Stolperstellen aufweisen.

Zu § 13 Abs. 5:

Sind Einzel- oder Doppelstufen nicht zu vermeiden, so sind diese besonders zu kennzeichnen (Farbgebung oder Beleuchtung der Stufen) und mit Handläufen auszustatten.

Zu § 13 Abs. 12:

Unter baulichen Maßnahmen können auch mobile Rampensysteme verstanden werden. Organisatorische Maßnahmen können auch die Bereitstellung von Begleitpersonen, definierte Wartezonen, Bereitstellung von Fluchthauben usw.

beinhalten. Als anlagentechnische Maßnahmen können auch Hebeeinrichtungen in Betracht kommen, die auch im Brandfall verwendet werden dürfen.

Zu § 14 Abs. 3:

Gesicherte Fluchtbereiche sind solche gemäß § 21 AStV (Arbeitsstättenverordnung).

Für gesicherte Fluchtbereiche gelten folgende Anforderungen:

1. Es darf nur geringe Brandlast vorhanden sein.
2. Wände, Decken, Fußböden und Stiegen müssen mindestens hochbrandhemmend ausgeführt sein.
3. Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen müssen aus mindestens schwer brennbaren und schwach qualmenden Materialien bestehen.
4. Zu angrenzenden Räumen, die nicht die Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche erfüllen, müssen die Türen
 - a) mindestens brandhemmend und selbstschließend oder
 - b) zu Räumen mit geringer Brandlast mindestens rauchdicht und selbstschließend sein.
5. Es müssen geeignete Maßnahmen, wie Rauchabzugsöffnungen, getroffen sein, die ein Verqualmen im Brandfall verhindern.

Zu § 17:

Damit soll gewährleistet werden, dass die Teilnehmerinnen/Teilnehmer über besondere Ereignisse und über Verhaltensmaßnahmen informiert werden.

Zu § 21:

Betriebsbedingte Öffnungen können als Zugänge zu Verteilern von diversen Installationen notwendig sein.

Zu § 23 Abs.1:

„Notbeleuchtung“ ist ein übergeordneter Begriff der mehrere Arten von „Beleuchtungen“ umfasst und in die Sicherheitsbeleuchtung sowie in die Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung unterteilt werden kann. Die Sicherheitsbeleuchtung selbst wird wiederum in die Sicherheitsbeleuchtung für die Rettungswege und die Antipanikbeleuchtung unterteilt.

Folgende Normen und Richtlinien stehen für die Planung und Errichtung von Notbeleuchtungsanlagen zur Verfügung:

- Sicherheitsbeleuchtung: ÖVE/ÖNORM E 8002 - Reihe;
- Sicherheitsbeleuchtung: ÖVE/ÖNORM EN 50172 für Veranstaltungen, die nicht von der ÖVE/ÖNORM E 8002 erfasst werden;
- Lichttechnische Mindestanforderungen von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen: ÖNORM EN 1838;
- Fluchtweg- Orientierungsbeleuchtungsanlagen: TRVB E 102/2005;

Zu § 23 Abs. 2 :

In den Geltungsbereich ÖVE/ÖNORM E 8002-2 (siehe Elektrotechnikverordnung 2002) fallen folgende Veranstaltungen und sind daher mit einer Sicherheitsbeleuchtung im Sinne dieser Norm auszustatten:

- Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Versammlungsräumen, wenn die zugehörigen Versammlungsräume einzeln oder zusammen mehr als 120 Personen fassen.
- Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Versammlungsräumen, wenn die zugehörigen Versammlungsräume einzeln oder zusammen mehr als 200 Personen fassen und Fluchtwege über beidseitig angeordnete Ausgangstüren unmittelbar auf öffentlich beleuchtete Verkehrswege führen.
- Veranstaltungsstätten außerhalb von Gebäuden mit Szenenflächen, wenn sie mehr als 1 000 Personen fassen.
- Veranstaltungsstätten außerhalb von Gebäuden mit Sportflächen, wenn sie mehr als 5 000 Personen fassen, Sportstätten für Rasenspiele jedoch nur, wenn mehr als 15 Steh- oder Sitzstufen angeordnet sind.

Mehrere Versammlungsräume in einem Gebäude sind als eine Veranstaltungsstätte anzusehen, wenn diese Räume innerhalb des Gebäudes miteinander in Verbindung stehen, z.B. durch Türen oder durch gemeinsame Rettungswege.

Bei fliegenden Bauten, die mehr als 120 (ein Fluchtweg) bzw. 200 Personen (mind. 2 Fluchtwege) fassen, ist eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-8 auszuführen.

Zu § 24:

Für die Ausführung von Blitzschutzsystemen ist die ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 anzuwenden (gemäß Elektrotechnikverordnung - ETV 2002 für verbindlich erklärt). Bis zum 13. Juli 2015 dürfen Blitzschutzsysteme noch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049 errichtet werden.

Für Fliegende Bauten ist bezüglich der Ausführung des Blitzschutzes die ÖVE-Richtlinie R 6-1 heranzuziehen.

Zu § 29 Abs. 2:

Diese Rettungsdienste unterliegen der Aufsicht durch die Ämter der Steiermärkischen Landesregierung (Ausbildung des Personals, medizinisch – technische Ausstattung der Transportmittel, Kommunikationseinrichtungen, Leitstellen).

Zu § 30 Abs.2:

Mithilfe eines Algorithmus kann jederzeit nachvollziehbar ermittelt werden, wie viele Einsatzkräfte und Transportmittel des Sanitätsdienstes für eine Veranstaltung zumindest vorgehalten werden müssen. Dem Algorithmus liegen internationale Erfahrungswerte zugrunde, die gegebenenfalls noch an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

Die zusätzliche Berücksichtigung von Hilfsfristen stellt die sanitätsdienstliche Versorgung auch unter Berücksichtigung von z.B. besonderen Geländeeigenschaften Veranstaltungsortes durch allenfalls notwendig ergänzende Maßnahmen (z.B. weiteres Sanitätspersonal, Einsatz von Sonderfahrzeugen) sicher.

Zu § 30 Abs. 3:

Anerkennung als Organisation der besonderen Rettungsdienste (z.B. Bergrettung, Hubschrauberrettungsdienst etc) nach dem Steiermärkischen Rettungsdienstgesetz, welche zur Unterstützung des allgemeinen Rettungsdienstes bei Bedarf herangezogen werden.

Zu § 31:

Als Hilfsfrist gilt jene Zeit, welche ab der Meldung des Notfalls, bis zum Eintreffen des Sanitätspersonals am Notfallort verstreicht.

Zu § 32 Abs. 1:

Damit ist die registrierte aktive Mitgliedschaft in der Rettungsorganisation und die Qualifikation entsprechend dem Sanitätsgesetz BGBl. I Nr. 30/2002 (Rettungssanitäter, Notfallsanitäter) am Dienstaussweis ersichtlich.

Zu § 33 Abs. 3:

Alle Fahrzeuge, welche die EN 1789 Typ B oder C erfüllen. Fahrzeuge des anerkannten allgemeinen Rettungsdienstes Steiermark entsprechen jedenfalls diesen Vorgaben.

Zu: § 37 Abs. 3:

Österreichischer Strukturplan Gesundheit 2012 (mehr als 30 Minuten im Straßenindividualverkehr)

Zu § 38:

Bauliche Anlagen vorübergehenden Bestands sind solche gemäß § 3 Z. 8 des Stmk. BauG.

Zu § 39 Abs. 1 :

OIB-Richtlinie 2 – Brandschutz siehe Stmk. Bautechnikverordnung 2012.

Zu § 39 Abs. 2:

Die Klassifikation der Brennbarkeit von Bauprodukten erfolgt gem. ÖNORM EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten“. Für den Feuerwiderstand von Bauprodukten ist die ÖNORM EN 13501-2 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen“ heran zu ziehen.

Zu § 39 Abs. 7:

Als Stand der Technik für Feststalleinrichtungen ist die TRVB B 148 „Feststalleinrichtungen für Brandschutz- und Rauchabschlüsse“ anzusehen.

Zu § 39 Abs. 10:

Somit sind Holzfußböden in entsprechender Ausführung zulässig.

Zu § 40 Abs. 1:

Damit soll gewährleistet werden, dass die Teilnehmerinnen/Teilnehmer über besondere Ereignisse und über Verhaltensmaßnahmen informiert werden. Es können Einrichtungen analog zu § 17 VSVO „Informationseinrichtungen“ verwendet werden.

Zu § 40 Abs. 2:

Als Stand der Technik ist die TRVB F 124 „Erste und erweiterte Löschhilfe“ anzusehen.

Zu: § 40 Abs. 3:

Als Stand der Technik ist die TRVB S 125 „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ("Smoke and heat exhaust systems") und Rauchableitungsanlagen“ anzusehen.

Zu § 40 Abs.4:

Unter „Brandabschnittsschutz für die Versammlungsstätte“ ist eine Brandmeldeanlage entsprechend TRVB S 123 „Brandmeldeanlagen“ zu verstehen, die zumindest den Unterbrandabschnitt umfasst, in dem die Veranstaltungsstätte situiert ist.

Zu § 41 Abs.5:

Als Stand der Technik für die Auslegung von Lüftungsanlagen ist die ÖNORM EN 13779 „Lüftung von Nichtwohngebäuden“ anzusehen.

Zu § 43 Abs. 3:

Siehe auch § 42 Abs. 3, wo die Anforderungen an die Verwendung von Warmlufterzeugern festgelegt sind.

Zu § 43 Abs. 6:

Der Umfang der Gebrauchsabnahme ist im Anhang D.2 der ÖNORM EN 13782 „Fliegende Bauten - Zelte – Sicherheit“ festgehalten. Darunter werden folgende Punkte verstanden:

- Einhaltung der durch das Prüfbuch vorgegebenen Auflagen;
- ordnungsgemäße Unterpallung und Verankerung nach den Plänen unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenbedingungen;
- Kontrolle der Anker;
- Übereinstimmung mit den Bauvorlagen, das Vorhandensein aller tragender Bauteile einschließlich der Verbände, Vergleich der Form und der Querschnitte von tragenden Bauteilen. Der ordnungsgemäße Einbau von Treppen, Podien, Geländern, Auskleidungen, Dekorationen und ähnlicher Ausrüstungen ist zu beachten;
- die Eignung des Standortes für das Zelt;
- Erhaltungszustand der wesentlichen tragenden Bauteile (stichprobenartige Sichtprüfung);
- Verbindungen

Zu § 44 Abs. 6:

Der Umfang der Gebrauchsabnahme ist im Pkt. 7.7.2 der ÖNORM EN 13814 „Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks - Sicherheit“ festgehalten. Darunter werden folgende Punkte verstanden:

- Die Einhaltung der im Prüfbuch enthaltenen Auflagen, Reparatur der bei vorangegangenen Prüfungen festgestellten Schäden bzw. Korrektur der bei früheren Prüfungen beanstandeten Punkte;
- die ordnungs- und planmäßige Unterpallung und Verankerung unter Berücksichtigung der lokalen Bodenbedingungen;
- die Übereinstimmung mit den Bauvorlagen, das Vorhandensein aller wesentlichen tragenden Bauteile, einschließlich ihrer Verstrebungen, die Übereinstimmung der Formen und Querschnitte tragender Bauteile, der ordnungsgemäße Einbau von hydraulischen und pneumatischen Bauteilen, Treppen, Podien, Geländern, Auskleidungen, Dekorationen und anderer Ausrüstungen;
- die Aufstellung des Fliegenden Baues am korrekten Standort;
- der Zustand der wesentlichen tragenden Bauteile (stichprobenartige Sichtprüfung);
- die Befestigung abnehmbarer Teile (tragende Teile, Lichtleisten und anderer Dekorationen);

- die Sicherung von Verbindungen, die sichere Installation elektrischer Leitungen und Druckleitungen (stichprobenartige Sichtprüfung);
- die planmäßige Installation (Anbau) von Sicherheitsvorrichtungen (d.h. Entgleisungsschutz, Fangeinrichtungen) und die Wirksamkeit (sichere Funktion) von Türen und Sicherheitsvorrichtungen für Fahrgäste (stichprobenartige Sichtprüfung);
- das Vorhandensein der erforderlichen Freiräume und Sicherheitsabstände;
- offensichtliche Fehler in elektrischen Teilen (d.h. gebrochene Steckverbindungen, reparierte Sicherungen, beschädigte oder fehlende Lampen in Reichweite; stichprobenartige Sichtprüfung)

Zu § 45:

Damit soll gewährleistet werden, dass durch umfallende oder verschobene Stühle die Fluchtmöglichkeit nicht eingeschränkt bzw. Personen auf der Flucht nicht zu Sturz kommen. Siehe dazu auch § 10 Garderoben.

Zu § 46:

Der Nachweis der Einhaltung der normativen Anforderungen an die Brennbarkeit von Vorhängen, Sitzbezügen, Dekorationsartikel und Kulissen erfolgt durch Prüfzeugnisse von dafür akkreditierten Prüfanstalten.

Zu § 47 Abs. 3:

Darunter versteht man, dass jedenfalls ab einer Fallhöhe von 100 cm eine Absturzsicherung herzustellen ist. Siehe dazu auch OIB-Richtlinie 4 – Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Ausgabe Oktober 2011, Pkt. 4.1.1 u 4.1.2.

Zu § 48:

Explosionsgefahren können von brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgehen, wenn diese mit Luft ein zündfähiges Gemisch bilden können.

Zu § 49:

Hier soll daran erinnert werden, dass ab einer Lagermenge von 35 kg Flüssiggas jedenfalls eine Bewilligung nach § 6 des Stmk. Gasgesetzes notwendig ist. Unter dieser Lagermenge entfällt die Bewilligungspflicht gem. § 6, dennoch sind die grundlegenden Anforderungen an Gasanlagen gem. § 3 einzuhalten.

Die Absätze 4 bis 8 sowie die §§ 50 bis 52 geben die für die Umsetzung des § 3 des Stmk. Gasgesetzes notwendigen Anforderungen für die Aufstellung und Verwendung solcher Anlagen (< 35 kg) wieder.

Der Absatz 3 legt die unzulässigen Lagerbereiche für Flüssiggasflaschen dar, wie er in allen gastechnischen Regelwerken wortgleich vorhanden ist.

Zu § 54 Abs. 3:

Siehe dazu Bemerkungen zu § 44 Abs.6.

Zu § 55:

Hier soll daran erinnert werden, dass für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F3, F4 sowie T2 eine Bewilligung gem. dem Pyrotechnikgesetz 2010 notwendig ist. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und T1 stellen eine sehr geringe Gefahr dar und können daher auch von Laien im Rahmen der jeweiligen Verwendungsmöglichkeiten zum Einsatz gebracht werden. ,

Zu § 56:

Das Steigenlassen von Flugobjekten, wie Fesselballone, Drachen oder eine größere Anzahl von Kleinluftballonen innerhalb von Sicherheitszonen im Sinne des Luftfahrtgesetzes BGBl. Nr. 253/1957 ist verboten.

Wenn Steighöhen von mehr als 100 m erreicht werden können, ist eine Bewilligung des Landeshauptmanns gemäß den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes erforderlich.

Zu § 57:

In der ÖNORM S 1105 „Laser - Strahlenschutztechnische Anforderungen bei der Erzeugung von Lichteffekten mittels Laserstrahlung vor Publikum oder bei der Vorführung von Laser-Einrichtungen“ sind Anforderungen an die Verwendung von Lasereinrichtung der Klassen 3 und 4 festgelegt.

Laser-Einrichtungen der Klasse 1 und Klasse 2 sind von den Bestimmungen dieser ÖNORM ausgenommen, da sie als ausreichend sicher betrachtet werden können und keine besonderen Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Zu § 58:

In der ÖNORM O 1052 werden unter anderem auch Wege aufgezeigt, zweckdienliches Licht zu erzeugen und störende Lichteinwirkungen zu vermeiden. Weiters werden in dieser Norm maximal zulässige Grenzwerte für die Lichteinwirkungen auf Mensch und Umwelt festgelegt.

Zu § 60:

Durch die Übergangsbestimmungen soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass bereits bestehende bzw. ältere Veranstaltungsstätten durch bauliche, brandschutz- und sicherheitstechnische Adaptierungsmaßnahmen an das Sicherheitsniveau herangeführt werden, wie es für neue Anlagen in der VSVO festgelegt wurde.